

(28. 3. 1849), von den Regierungen der großen deutschen Staaten jedoch abgelehnten Reichsverfassung. Die Niederwerfung der Reichsverfassungskampagne durch preußische Truppen brachte den Abschluß der R. Die R. erlitt eine Niederlage; sie löste keine ihrer Aufgaben. Hauptursache der Niederlage war der Verrat der Bourgeoisie. Das Kleinbürgertum hatte zwar bedeutende Kämpfer hervorgebracht, aber es war nicht mehr fähig, die Revolution selbständig weiterzuführen. Die Arbeiterklasse kämpfte überall in vorderster Reihe, war aber objektiv und subjektiv noch nicht in der Lage, die Führung der R. zu übernehmen. Die Niederlage der R. wirkte sich verhängnisvoll auf die weitere geschichtliche Entwicklung Deutschlands aus. Dennoch gehört die R. zu den größten progressiven Traditionen des deutschen Volkes. Sie erwies sich trotz der Niederlage als eine mächtige Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung. In ihr bestanden der Marxismus und die revolutionäre proletarische Partei ihre erste große Bewährungsprobe. -> *Revolution*

RGW —> *Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*

Richter: Funktionär des Staates zur Ausübung der —> *Rechtsprechung* an den staatlichen —> *Gerichten*. (Verf. der DDR, Art. 94-96) Es gibt Berufs-R. und —> *Schöffen*, die gleichberechtigt die Rechtsprechung ausüben. In ihrer Rechtsprechung sind sie verpflichtet, im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen auf der Grundlage der Verfassung und der *Gesetze* Recht zu sprechen, die -> *sozialistische Gesetzlichkeit* zu verwirklichen, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten

und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Staatsdisziplin zu wahren. Richter müssen dem Volk und ihrem sozialistischen Staat treu ergeben sein und über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung und Charakterfestigkeit verfügen. Sie sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften gebunden. Die Berufs-R. sowie die Schöffen der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts werden durch die zuständigen Volksvertretungen, die Schöffen der Kreisgerichte direkt durch die Werktätigen in Versammlungen gewählt. Durch die demokratische Wahl der R. ist gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten ausgeübt wird. Die R. haben über die Erfüllung ihrer Pflichten vor ihren Wählern zu berichten. Zum R. kann jeder Bürger der DDR gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an einen R. gestellten Anforderungen entspricht, der eine juristische Ausbildung erworben hat und das Wahlrecht besitzt. R. können abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten gröblichst verletzen. Es gibt R. des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärgerichte. Vorsitzende der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- oder der Militärobergerichte tragen die Bezeichnung Oberrichter. Wahl, Tätigkeit und Abberufung der R. sind im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 9. 1974 (GBl. I 1974, Nr. 48) geregelt.

Rundfunk -> *Massenkommunikationsmittel*